

Brüssel, den 6. Oktober 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0314 (NLE)**

**13468/25
ADD 1**

**AVIATION 131
ICAO 45
RELEX 1259**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/746 hinsichtlich der Ausweitung seines Anwendungsbereichs und seiner Geltungsdauer und des im Namen der Union in der Internationalen Zivilluftfahrt- Organisation zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 622 annex.

Anl.: COM(2025) 622 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2025
COM(2025) 622 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/746 hinsichtlich der Ausweitung seines Anwendungsbereichs und seiner Geltungsdauer und des im Namen der Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkts

ZIELE UND LEITLINIEN FÜR DIE FESTLEGUNG DER IM NAMEN DER UNION IN DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRT-ORGANISATION ZU VERTRETENDEN STANDPUNKTE

Ziele

1. Förderung eines sicheren, effizienten, leistungsstarken, offenen und umweltfreundlichen Luftverkehrssystems im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 zum Thema „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“¹.
2. Förderung des Ausbaus der regionalen Zusammenarbeit und regionaler Luftfahrtsysteme und Unterstützung ihrer Anerkennung durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und deren Vertragsstaaten sowie ihrer Integration in den ICAO-Rahmen.
3. Förderung der Entwicklung von Vorschriften und Strategien zur Gewährleistung eines sicheren Luftverkehrsbetriebs und der Durchführung einer ordnungsgemäßen Aufsicht über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Einklang mit dem Regelungsrahmen der Union für die Flugsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2018/1139² und unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission vom 17. Oktober 2022 über das europäische Flugsicherheitsprogramm³.
4. Förderung der Entwicklung und des Einsatzes effizienter, leistungsstarker und interoperabler Flugsicherungsdienste im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/2803⁴, der Verordnung (EG) Nr. 549/2004⁵ und der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und unter Berücksichtigung des globalen Flugsicherungsplans (Global Air Navigation Plan) sowie der Modernisierungen des Luftsystemblocks (Aviation System Block Upgrades, ASBU).

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020) 789 final vom 9.12.2020).

² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>).

³ COM(2022) 529 final.

⁴ Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums (ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj>).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums – Erklärung der Mitgliedstaaten zu militärischen Aspekten im Zusammenhang mit dem einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1 ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj>), nur für Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9, die bis zum 2. Dezember 2026 weiterhin gelten, und Artikel 11 mit Ausnahme von Absatz 2, der für die Zwecke des dritten und des vierten Bezugszeitraums weiterhin gilt.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj>), nur für Artikel 12 Absatz 3, der bis zum 2. Dezember 2026 weiterhin gilt, und Artikel 15, der für die Zwecke des dritten und des vierten Bezugszeitraums weiterhin gilt.

5. Fortsetzung der Unterstützung der Entwicklung eines sicheren, effizienten, reibungslosen und umweltfreundlichen globalen Luftverkehrssystems in allen ICAO-Vertragsstaaten, gegebenenfalls auch durch technische Hilfe und Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau, z. B. durch die Projekte im Rahmen der außenpolitischen Instrumente der Union.

Leitlinien

Die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, sind bestrebt, die folgenden Maßnahmen der ICAO zu unterstützen:

1. Für die Entwicklung von Vorschriften und Strategien zur Gewährleistung eines sicheren Luftverkehrsbetriebs und die Durchführung einer ordnungsgemäßen Aufsicht über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
 - a) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung des globalen Flugsicherheitsplans (Global Aviation Safety Plan, GASP);
 - b) unterstützen sie die Entwicklung internationaler Richtlinien und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARP) für die Zivilluftfahrt, die gemäß Artikel 37 und Artikel 54 Buchstabe l des Abkommens von Chicago angenommen werden, insbesondere dort, wo sie zum Schutz der Fluggäste und für die Sicherheit der Flüge notwendig sind;
 - c) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung regionaler Flugsicherheitssysteme und sonstiger Grundlagen für die grenzüberschreitende regionale Sicherheitszusammenarbeit und deren Einbindung in den ICAO-Zusammenhang;
 - d) setzen sie sich weiterhin für hohe weltweite Sicherheitsstandards ein, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften für die Untersuchung von Unfällen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 7. Dezember 2015 über eine Luftfahrtstrategie für Europa⁷ dargelegt, den Zielen der Union auf optimale Weise gerecht werden.
2. Zur Gewährleistung der Entwicklung und des Einsatzes effizienter, leistungsfähiger und interoperabler Flugsicherungssysteme
 - a) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung des globalen Flugsicherungsplans (Global Air Navigation Plan, GANP) und seiner Überwachungsverfahren unter Verwendung geeigneter Leistungsparameter;
 - b) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung von Standards für das Flugverkehrsmanagement (Air Traffic Management, ATM), Verfahren für Flugsicherungsdienste (Procedures for Air Navigation Services, PANS), die globale Interoperabilität neuer Technologien und Systeme sowie die engere Koordinierung oder Tätigkeiten des Flugverkehrsmanagements, wie etwa Beiträge zu den Arbeiten an der Entwicklung der Initiative für einen Vertrauensrahmen und sonstige damit verbundene Tätigkeiten;
 - c) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung von Vorschriften, Strategien und Maßnahmen auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste (Air Traffic Management and Air Navigation Services, ATM/ANS), insbesondere im Einklang mit den Entschlüssen A41-6, A41-7 und A41-8 [und deren Änderungen, die auf der 42. Tagung der Versammlung angenommen wurden].

⁷ COM(2015) 598 final.

3. Mit Blick auf die fortgesetzte Unterstützung der Entwicklung eines sicheren, effizienten, reibungslosen und umweltfreundlichen globalen Luftverkehrssystems in allen ICAO-Vertragsstaaten
- a) unterstützen sie die Initiative No Country Left Behind („Kein Land wird zurückgelassen“);
 - b) unterstützen sie den Beitrag der Luftfahrt zur Agenda der Vereinten Nationen 2030 für eine nachhaltige Entwicklung;
 - c) unterstützen sie gegebenenfalls die Fortsetzung von technischer Hilfe und Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau.